

AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 8

Oberkrämer, den 11.12.2009

Nr. 6



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung: Hauptamt: Nancy Schimpf, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 19.11.2009	3
Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 26.11.2009	3
Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 03.12.2009	3
Bekanntmachung	4
Bauabgangsstatistik 2009 Land Brandenburg	4
Bebauungsplan Nr. 38/2009 „Verbrauchermarkt“, OT Vehlefanze	4
Bebauungsplan „Mühlenweg 13“, OT Schwante 1. Änderung Nr. 39/2009	5
Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)	5
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)	10
Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Erhebung von Sondernutzungs- gebühren (Sondernutzungssatzung)	11
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer	15
öffentliche Bekanntmachung	16
Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2010	16
Bekanntmachungsanordnung	17
Festsetzung der Grundsteuer A und B für die Gemeinde Oberkrämer -Veranlagungsjahr 2010	17
Festsetzung der Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ für das Gemeindegebiet Oberkrämer - Veranlagungsjahr 2010	17

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 19.11.2009

Der Hauptausschuss der Gemeinde Oberkrämer hat in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Drucksache-Nr.:

- B-165/2009 Beschluss zum Erwerb einer Teilfläche der Flurstücke 60 und 62 der Flur 2 in der Gemarkung Bärenklau
- B-166/2009 Beschluss zum Erwerb des Flurstückes 220 der Flur 2 in der Gemarkung Bärenklau

Oberkrämer, 20.11.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 26.11.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer außerplanmäßigen Sitzung am 26.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Drucksache-Nr.:

- B-162.1/2009 Beschluss zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)
- B-185/2009 Beschluss zur Festlegung des Abzinsfaktors zur Gebührenerhebung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe
- B-186/2009 Beschluss zur Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen auf den kommunalen Friedhöfen
- B-163.1/2009 Beschluss zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)
- B-164.1/2009 Beschluss zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Oberkrämer, 27.11.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 03.12.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 03.12.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Drucksache-Nr.:

- B-168/2009 Beschluss zur Entwicklungskonzeption Mühlensee Oberkrämer – Auswertung der Stellungnahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens/Abwägung
- B-150/2009 Beschluss zur Entwicklungskonzeption Mühlensee Oberkrämer – Selbstbindungsbeschluss
- B-170/2009 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 38/2009 „Verbrauchermarkt“, OT Vehlefan – Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB
- B-171.1/2009 Beschluss zum Bebauungsplan „Mühlenweg 13“, OT Schwante, 1. Änderung Nr. 39/2009 – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB
- B-184/2009 Beschluss zur Veränderung der Raumsituation in der Nashornschule – Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP, Die Linken, BfO und Die Grünen/FWO vom 30.10.2009
- B-187/2009 Beschluss zur überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 44.000,00 € für die Erneuerung des Hauptpumpwerkes Abwasser in der Viehtrift im OT Marwitz
- B-188/2009 Beschluss zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer
- B-174.1/2009 Beschluss zur 1. doppischen Haushaltsatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2010

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

- B-182/2009 Antrag zur Einsetzung eines Finanzausschusses – Antrag der Fraktion Die Grünen/FWO vom 28.10.2009

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Drucksache-Nr.:

- B-189/2009 Beschluss zum Verkauf der Flurstücke 73, 75, 76, 77, 78, 80/1, 80/3 und 80/4 der Flur 6 in der Gemarkung Schwante
- B-176.1/2009 Beschluss zum Antrag der Kultur- u. Kinderkirche Eichstädt e. V. auf Gewährung einer Zuwendung
- B-180.1/2009 Beschluss zum Antrag des Ev. Pfarramtes Vehlefan auf Gewährung einer Zuwendung
- B-181.1/2009 Beschluss zum Antrag des Märkischen Sozialvereins e. V. auf Gewährung einer Zuwendung

Folgende Anträge wurden abgelehnt:

Antrag über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 8. Sitzung vom 24. September 2009

- B-177/2009 Antrag der Ev. Kirchengemeinden Schwante, Vehlefan und Marwitz auf Gewährung einer Zuwendung
- B-178/2009 Antrag der Regionalkirchenmusikerin Sylvia Ohse auf Gewährung einer Zuwendung
- B-179/2009 Antrag der Ev. Kirchengemeinde Bötzw auf Gewährung einer Spende

Oberkrämer, 04.12.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich der AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks (AD) Havelland einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz und Lindow Mark, den Gemeinden Fehrbellin, Oberkrämer und Löwenberger Land sowie in den Städten Neuruppin, Kremmen und Nauen, Oranienburg und Zehdenick

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein Erörterungstermin über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt

am: 27. Januar 2010

um: 10:30 Uhr

Ort: Musikantenscheune (Scheune 12)

16766 Kremmen

Scheunenviertel 29 (Scheunenviertel)

Sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können, wird die Erörterung ggf. am 03. Februar 2010 fortgeführt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Baubangstatistik 2009 Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
 - den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
 - die Nutzungsänderung von Wohnraum
- an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bebauungsplan Nr. 38/2009 „Verbrauchermarkt“, OT Vehlefanz

Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 03.12.2009 mit Beschluss Nr. 170/2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38/2009 „Verbrauchermarkt“ im OT Vehlefanz als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Planziel ist die Errichtung eines nicht großflächigen Einzelhandels mit einer Stellplatzanlage in einem im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 66 der Flur 3 in der Gemarkung Vehlefanz mit einer Fläche von 6371 m².

Siehe anliegende Liegenschaftskarte.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer, der den Geltungsbereich derzeit teilweise als gemischte Baufläche und Grünfläche darstellt, ist im Wege der Berichtigung gem. § 13 a (2) BauGB anzupassen.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Es gelten die Vorschriften des § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Die Kosten für die Erstellung der Planung werden vom Antragsteller getragen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Anlage Liegenschaftskarte:

Auszug aus der Liegenschaftskarte
Gemarkung Vehlefanz
Flur 3



**Bebauungsplan „Mühlenweg 13“, OT Schwante 1.
Änderung Nr. 39/2009**

Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 03.12.2009 mit Beschluss-Nr. 171.1/2009 zum Bebauungsplan „Mühlenweg 13“ im OT Schwante die Aufstellung der 1. Änderung Nr. 39/2009 gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Die Änderungen umfassen:

- Veränderung des Baufensters entsprechend Lageplan vom ÖbV
- Verzicht auf Baulinien, Festsetzen von Baugrenzen
- die Festsetzung zur Vollgeschossigkeit den aktuellen Gesetzhkeiten anpassen
- Festsetzen von Grundstücksgrößen
- Festsetzungen überarbeiten und ergänzen in Bezug auf die Bauweise und Gestaltung

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 131, 132, 133 und 134 der Flur 6 in der Gemarkung Schwante.

Siehe anliegende Liegenschaftskarte. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,5 ha.

Das Aufstellungsverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Es gelten die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

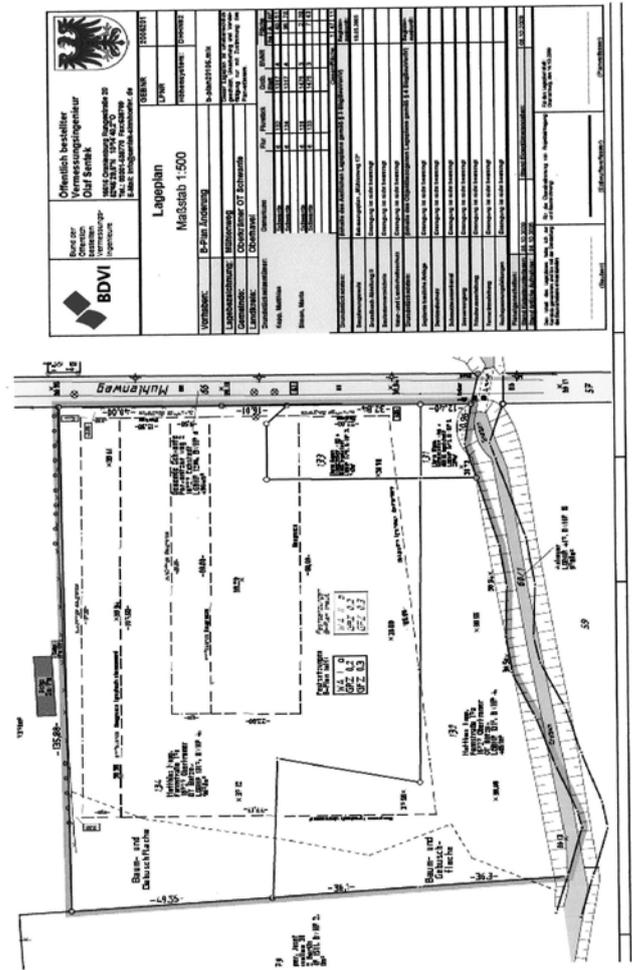
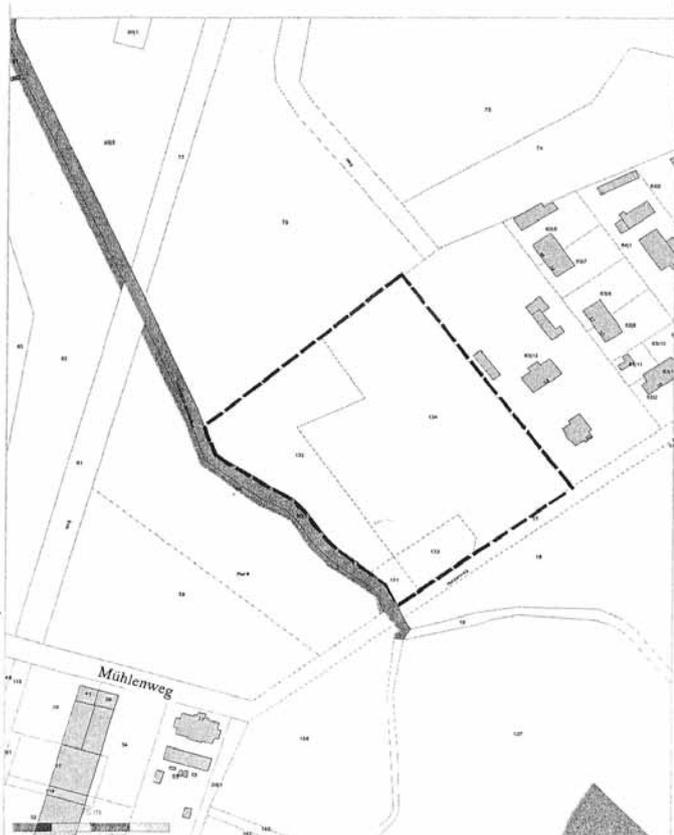
Die Kosten für die Erstellung der Planung sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Anlage Liegenschaftskarte und Lageplan ÖbV:

Anlage zur Beschluss-Nr. 171.1/2009 vom 03.12.2009
Auszug aus der Liegenschaftskarte
Gemarkung Schwante
Flur 6 / Maßstab 1:2000

Abgrenzung des Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes „Mühlenweg 13“
1. Änderung Nr. 39/2009



Anlage zur Beschluss Nr. 171.1/2009 vom 03.12.2009

Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens im Land Brandenburg (BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 298, 310) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 26. November 2009 folgende Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstellen
- V. Gestaltung der Grabstellen
- VI. Grabmale und Einfriedungen
- VII. Trauerhallen und Trauerfeiern
- VIII. Schlussvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführten im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) OT Bötzow, Oststraße
- b) OT Marwitz, Bötzower Straße
- c) OT Neu - Vehlefan, Am Krämerwald
- d) OT Neu – Vehlefan, Pappelweg
- e) OT Vehlefan, Lindenallee

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Oberkrämer waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer nicht ortsansässiger Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters. Der Zustimmung bedarf es nicht bei im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, deren Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (2) Als nicht ortsansässig (ortsfremd) gelten Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Gemeinde Oberkrämer hatten.

**§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingendem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder Teile davon als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstellen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstellen umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn der Aufenthalt bekannt und ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstellen werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstellen auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Teilen davon hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstellen werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den schriftlichen oder mündlichen Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen, Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - c) Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Kinderroller und -rädern, hiervon ausgenommen sind Leichenwagen, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung, ohne Genehmigung der Gemeinde zu befahren,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
 - e) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, die Friedhöfe sowie seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege oder anderer notwendigen Arbeiten erforderlich ist,
 - g) zu lärmern, zu spielen und störende Spielgeräte mitzubringen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Waren aller Art feilzubieten, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung (Ausnahme: Bestattung selber) gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen,
 - k) ohne Zustimmung der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - l) Sammlungen aller Art durchzuführen,
 - m) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen. Die von den Nutzungsberechtigten erteilte Genehmigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Gemeinde nicht.
- (5) Personen die wiederholt gegen die Vorschriften nach Absätzen 1 bis 3 verstoßen haben, können vom Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer auf Zeit oder auf Dauer vom Betreten des jeweiligen Friedhofes ausgeschlossen werden.

- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 5
Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes befugt sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

Als entsprechende Nachweise gelten auch vergleichbare Nachweise aus den jeweiligen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

- (3) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen, für die Ausführung seiner Tätigkeit vorhandenen Haftpflichtversicherungsschutz oder in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vergleichbaren Versicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt befristet für drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre ist sie neu zu beantragen. Die Zulassung ist den aufsichtsberechtigten Mitarbeitern der Gemeinde Oberkrämer auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften auszuführen.
- (7) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Außerhalb der Friedhöfe sind Bestattungen im Gemeindegebiet unzulässig.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstelle / Urnengrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder Beauftragten Datum und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag.
- (5) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind volljährige Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Personen. Näheres regelt das Brandenburgische Bestattungsgesetz. Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.

§ 7 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigem nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.

§ 8 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Grabstellen die Angehörigen des Verstorbenen bzw. die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Umbettungen werden vom Antragsteller, nach erteilter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, den nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Fachbetrieben in Auftrag gegeben. Soweit das öffentliche Interesse keinen anderen Zeitpunkt vorschreibt, erfolgen Umbettungen unter Beachtung des Absatzes 2 nur in den kühlen Jahreszeiten und zwar zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstellen

§ 9

Allgemeines, Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Oberkrämer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) In einer einstelligen Grabstelle darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Sargbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, einer mit ihrem neugeborenen Kinde verstorbenen Mutter gemeinsam mit diesem, oder zwei bis zum vollendeten 1. Lebensjahr verstorbene Kinder gemeinsam in einer Grabstelle zu bestatten. Es ist zulässig, pro einstelliger Grabstelle (zur bereits erfolgten Sargbestattung) zwei Urnen beizusetzen.
- (3) Folgende Gräberarten werden vorgehalten und unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstellen,
 - b) Hügellose Reiheneinzelgrabstellen (nur auf den Friedhöfen OT Marwitz und OT Neu-Vehlefanz, Pappelweg sowie auf den Friedhöfen OT Bötzwow und OT Marwitz)
 - c) Doppelgrabstellen,
 - d) Urnengrabstellen,
 - e) Urnengemeinschaftsanlage.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstelle bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstelle. Auf Antrag kann eine gewünschte Grabstelle für Einzel-, Doppel- und Urnengrabstellen zugewiesen werden.
- (5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 10 Gräber

- (1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber ist durch einen Gewerbebetrieb (vergleiche § 5) auszuführen. Auftraggeber hierfür ist der Antragsteller für die Bestattung oder der Nutzungsberechtigte der Grabstelle.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Größe einer Urnengrabstelle beträgt 1,40 m x 1,30 m, in der Urnengemeinschaftsanlage 0,50 m x 0,50 m, die einer Einzelgrabstelle und einer hügellosen Reiheneinzelgrabstelle 2,60 m x 1,40 m, für Doppelgrabstellen 2,60 m x 2,80 m.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Eine Grabstelle darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstelle darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.
- (4) Die Ruhezeiten enden mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Eine Verlängerung der Ruhezeit kann, außer in der Urnengemeinschaftsanlage, von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Verlängerung erfolgt in fünf Jahresschritten.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschenreste tiefergebettet.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Erläuterung der Grabstellen

- (1) Einzelgrabstellen
- a) Einzelgrabstellen mit Aufhügelung sind einstellige Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Einzelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabstein oder der Grabstelle.
- b) An Einzelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (§14 Abs. 2).
- c) Hügellose Reiheneinzelgrabstellen sind einstellige Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Eine hügellose Reiheneinzelgrabstelle ist nur auf den ausgewiesenen Flächen auf den Friedhöfen im OT Marwitz und im OT Neu - Vehlefan (Pappelweg sowie im OT Bötzwow und OT Vehlefan) möglich. Die ausgewiesene Fläche für hügellose Bestattungen wird ausschließlich vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Unternehmen für die gesamte Dauer der Ruhezeit, angelegt, instandgehalten und gepflegt. Die Anlage erfolgt ebenerdig / niveaugleich mit dem Gehweg. Eine Aufhügelung, sowie Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Abweichend von § 15 dürfen von den Nutzungsberechtigten Grabmale in einer Größe von maximal 0,40 m x 0,60 m durch einen Fachbetrieb nur liegend ebenerdig (Kissenform) eingelassen werden. Das Beräumen der Grabsteine von der hügellosen Reiheneinzelgrabstelle nach dem Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit dem Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabmal oder der Grabstelle.

- (2) Doppelgrabstellen
- a) Doppelgrabstellen (dazu zählen auch Familiengräber) sind Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Doppelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabmal oder der Grabstelle.
- b) An Doppelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit der Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (siehe § 14 Absatz 2).
- c) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht mit seinem Tode übergehen soll. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Personen über: auf den überlebenden Ehegatten, auf die Kinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, auf die Eltern, auf die Geschwister. Für den Übergang ist die Zustimmung des betroffenen Angehörigen einzuholen.
- d) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(3) Urnengrabstellen

- a) Urnengrabstellen sind Grabstellen für Aschenbestattungen Verstorbener, die erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. In einer Urnengrabstelle können maximal vier Aschen beigesezt werden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit erworben worden ist.
- b) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstellen und für Doppelgrabstellen, entsprechend auch für Urnengrabstellen.

(4) Urnengemeinschaftsanlage

- a) Grabstellen der Urnengemeinschaftsanlage sind anonyme Grabstellen für Aschebestattungen Verstorbener.
- b) Gemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumen, Gebinde oder Kränze sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage abzulegen.

V. Gestaltung der Grabstellen

§ 13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes V. und VI. dieser Satzung sind die Bestattungspflichtigen, diejenigen, die die Bestattung veranlassen ohne dazu verpflichtet zu sein, diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder Antragsteller (Verantwortliche).
- (2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 14 Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber

- (1) Grabstellen sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zu unterhalten.

- (2) Die Grabstellen sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Hecken sind nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Bepflanzungen außerhalb der Grabstellen sind verboten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.
- (4) Die für Grabstellen Verantwortlichen können die Grabstellen selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegen der Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Gewerbetreibenden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Werden die Grabstellen nicht in einem würdigen Zustand erhalten, so können die Nutzungsberechtigten zur angemessenen Instandsetzung der Grabstelle aufgefordert werden. Kommen sie derartigen Aufforderungen binnen der gesetzten Frist nicht nach, so können die betreffenden Grabstellen von der Gemeinde als Friedhofsträger auf Kosten des Bestattungspflichtigen eingeebnet werden.

VI. Grabmale und Einfriedungen

§ 15 Grabmale und Einfriedungen

- (1) Die Zeichen und Inschriften auf den Grabmalen dürfen nichts enthalten, woran das menschliche Empfinden Anstoß nehmen könnte und die Würde der Friedhöfe beeinträchtigt.
- (2) Das Aufstellen von Grabmalen und Einfriedungen durch Gewerbetreibende bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an den Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsrechte bei Grabstellen hat der Verantwortliche die Pflicht, die Grabmale, die Einfriedungen usw., auf seine Kosten zu beseitigen.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Zustimmung entfernt oder abgeändert werden.
- (6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale und Grabstellen sind regelmäßig von den Verantwortlichen auf ihren verkehrssicheren Zustand zu überprüfen.
- (7) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird. Die Verantwortlichen stellen die Gemeinde für jeden Schaden frei, der durch einen verkehrswidrigen Zustand der jeweiligen Grabmale oder der Grabstelle verursacht wird.
- (8) Lose oder schiefstehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann die Gemeinde es auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen oder wieder aufstellen lassen.
- (9) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines nach dieser Satzung erforderlichen Zustandes veranlassen.

- (10) Grabmale sind nur innerhalb der Grabstellen aufzustellen. Einfriedungen der Grabstellen sind an die Fluchtlinie der Fußenden der Grabstellen anzupassen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeier

§ 16 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Beauftragten bzw. eines zugelassenen Bestattungsunternehmers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

§ 17 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grabe oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, um Gefahren von Leben oder Gesundheit von Menschen abzuwenden.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Zustimmung nach Absatz 3 kann versagt werden, um die Würde der Friedhöfe zu bewahren.

VIII. Schlussvorschriften

§ 18 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Handhabung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 19 Haftung

Die Pflichten, die Grabstellen in verkehrssicherem Zustand zu halten, werden den Verantwortlichen übertragen. Insoweit wird die Haftung der Gemeinde auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Überwachungspflicht beschränkt. Im übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Absatz 1 sich nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält,
 - b) entgegen § 4 Absatz 3:
 1. öffentliche Veranstaltungen und Aufzüge durchführt,
 2. Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 3. Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 4. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und Fahrrädern ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt (Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung ausgenommen),

5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abgelagert,
 6. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt betritt und den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 7. die Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen betritt, soweit dies zur Grabpflege oder anderer notwendiger Arbeiten nicht erforderlich ist,
 8. lärm und spielt und störende Spielgeräte mitbringt,
 9. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 10. Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften ohne Genehmigung verteilt,
 11. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung (außer Bestattung selber) gewerbsmäßige Arbeiten ausführt,
 12. gewerbsmäßig, ohne Zustimmung der Angehörigen, fotografiert,
 13. Sammlungen aller Art durchführt,
 14. ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegnimmt,
- c) entgegen § 4 Absatz 6 Toten-Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Absatz 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
 - e) entgegen § 5 Absatz 2 in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes nicht befugt ist,
 - f) entgegen § 5 Absatz 3 die erforderliche Haftpflicht- oder in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vergleichbaren Versicherungsschutz nicht nachweist,
 - g) entgegen § 5 Absatz 5 die Anordnungen der Friedhofssatzung nicht befolgt und Schäden durch sie oder ihre Bediensteten verursachte Schäden nicht beseitigt,
 - h) entgegen § 5 Absatz 6 gewerbliche Arbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten durchführt,
 - i) entgegen § 5 Absatz 7 Werkzeuge und Materialien außerhalb der genehmigten Plätze lagert,
 - j) entgegen § 11 Absatz 7 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabsausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entfernt,
 - k) entgegen § 14 Absatz 1 Grabstellen nicht spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anlegt,
 - l) entgegen § 14 Absatz 2 Grabstellen bepflanzt, die benachbarte Gräber und die öffentlichen Anlagen beeinträchtigt bzw. die zulässige Höhe von 1 m bei Gewächsen überschreitet,
 - m) entgegen § 14 Absatz 3 verwelkte Blumen und Kränze nicht entfernt bzw. an nicht bestimmten Plätzen ablegt,
 - n) entgegen § 14 Absatz 6 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 - o) entgegen § 14 Absatz 7 Grabstätten vernachlässigt,
 - p) entgegen § 15 Absatz 1 Zeichen und Inschriften verwendet, an denen das menschliche Empfinden Anstoß nimmt und die Würde des Friedhofs beeinträchtigt,
 - q) entgegen § 15 Absatz 2 für die Aufstellung von Grabmalen und Einfriedungen keine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einholt,
 - r) entgegen § 15 Absatz 3 Werkstattbezeichnungen nicht seitlich oder an der Rückseite von Grabmalen anbringt,
 - s) entgegen § 15 Absatz 4 nach Ablauf der Nutzungsrechte die Grabmale, Einfriedungen usw. nicht beseitigt,
 - t) entgegen § 15 Absatz 6 Grabmale nicht fachgerecht fundamntiert und befestigt und nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach § 20 Absatz 1 können gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
 - (3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister der Gemeinde.

§ 21

Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.

Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 22

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23

Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 EU-DLRL) Bearbeitungsfrist (Art. 13 Abs. 3 EU-DLRL)

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigungen nach § 5 Anwendung.

§ 24

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 06. Dezember 2007 außer Kraft.

Oberkrämer, 27.11.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 298, 310) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) in Verbindung mit § 22 der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 26. November 2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 26. November 2009 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührensätze
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Beitreibung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gebührensätze

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer erhebt für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunalen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 bis 6 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre (Erdbestattung) bzw. 15 Jahren (Urnenbestattung) beträgt:

a) für die Nutzung einer Einzelgrabstelle mit Aufhügelung	281,98 €
b) für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes in Folge einer weiteren Beisetzung einer Urne in einer Einzelgrabstelle, für welche bereits eine Grabnutzungsgebühr erhoben	89,27 €
c) für die Nutzung einer hügellosen Reiheneinzelgrabstelle inklusive Anlage, Instandhaltung und Pflege	876,19 €
d) für die Nutzung einer Doppelgrabstelle (erste Beisetzung in einer Grabstelle)	489,75 €
e) für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes in Folge einer weiteren Beisetzung einer Urne in einer Doppelgrabstelle, für welche bereits eine Grabnutzungsgebühr erhoben wurde	155,04 €
f) für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes in Folge einer weiteren Beisetzung (Sargbestattung) in einem Doppelgrab, für welches bereits eine Grabnutzungsgebühr erhoben wurde	217,38 €
g) für die Nutzung einer Urnengrabstelle (erste Beisetzung in einer Grabstelle)	102,05 €
h) für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes in Folge einer weiteren Beisetzung in einer Urnengrabstelle, für welches bereits eine Grabnutzungsgebühr erhoben wurde	41,22 €
i) für die Nutzung einer Grabstelle in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	33,43 €

(3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungszeitraumes einer Grabstelle um fünf Jahre beträgt:

a) für eine Einzelgrabstelle (mit Aufhügelung)	80,81 €
b) für eine Doppelgrabstelle	140,35 €
c) für eine Urnengrabstelle	37,31 €
d) für eine hügellose Reiheneinzelgrabstelle	218,98 €

(4) Die Gebühr für die Benutzung einer Trauerhalle beträgt:

a) auf dem Friedhof Neu-Vehlefan, Pappelweg (Wolfslake)	60,00 €
b) auf den Friedhöfen Bötzw, Marwitz, Vehlefan	100,00 €

(5) Sonstige Gebühren

a) Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung	25,00 €
b) Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	25,00 €
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	10,00 €
d) Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung ortsfremder Personen	10,00 €
e) Ausstellung oder Erneuerung einer Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf kommunalen Friedhöfen	20,00 €

(6) Für sonstige anfallende Gebühren gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Zustimmung oder Ablehnung zur beantragten Leistung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen des § 20 Absatz 2 BbgBestG entsteht die Gebühr mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Beitreibung**

Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I/91, S. 661) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, S. 298, 303) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.12.2007 außer Kraft.

Oberkrämer, den 27.11.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und § 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/o9 S. 166, 173) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes –FStrG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 26. November 2009 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Straßenanliegengerbrauch, Allgemeine Erlaubnis
- § 4 Besondere Erlaubnis
- § 5 Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht
- § 6 Erlaubnis Antrag
- § 7 Erlaubnis
- § 8 Versagung und Widerruf
- § 9 Haftung
- § 10 Gebühren
- § 11 Gebührenschuldner
- § 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 13 Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 16 Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 EU-DLRL) Bearbeitungsfrist (Art. 13 Abs. 3 EU-DLRL)
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer.

- (2) Gemeindestraßen sind Straßen in geschlossener Ortslage, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortschaften liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Absatz 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet auch auf öffentliche Märkte Anwendung.

§ 2 Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße im Sinne des § 2 BbgStrG im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung nach § 18 BbgStrG bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde Oberkrämer. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch, Allgemeine Erlaubnis

- (1) Bei der Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus innerhalb der geschlossenen Ortslage gilt die Erlaubnis nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, soweit sie für Zwecke des Grundstücks und für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Die allgemeine Erlaubnis für:
- a. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 - b. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen in Gehwegen, sofern folgende Maße eingehalten werden:
 - Über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf dem Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche ein Abstand von mindestens 2 m bis zum Fahrbahnrand verbleibt;
 - In Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßengrenzungsline bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche bis zum Fahrbahnrand mindestens eine Breite von 2,00 m hat und mindestens ein befestigter Gehweg von 1,20 m verbleibt.

gilt nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

- (3) Die Erlaubnis für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sondernutzungen ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden oder untersagt werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 4 Besondere Erlaubnis

Alle sonstigen nicht in § 3 angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Oberkrämer. Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere folgende Arten in Betracht:

- a. das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen;
- b. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel);
- c. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art (einschl. Reisegewerbe),
- d. Weihnachtsbaumhandel;
- e. das Aufstellen von Fahrradständern;
- f. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- und Schankwirtschaften;
- g. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen;
- h. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter § 3 Abs. 2 der Sondernutzung fällt;
- i. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Uhren, soweit es nicht unter § 3 Abs. 2 der Sondernutzung fällt;
- j. das Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Bauwagen und sonstigen Geräten sowie die Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien;
- k. das Aufstellen von Bausilos, Baukränen und Containern;
- l. die Herstellung von Baustellenzufahrten (Gehwegüberfahrten);
- m. die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienenden Anlagen.

§ 5 Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Oberkrämer dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastet wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Oberkrämer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Oberkrämer zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Verpflichtung, andere öffentlichrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und es können auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Straße erforderlich ist.

§ 8 Versagung und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung ist zu versagen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Absatz 2 BbgStrG).

Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- a) die Sondernutzung den Gebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll (soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt),
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (2) Der Widerruf einer nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
- a. die Gründe für ihre Versagung nach Absatz 1 vorliegen,
 - b. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Oberkrämer keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Oberkrämer für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde Oberkrämer von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde Oberkrämer erhoben werden können.

- (3) Die Gemeinde Oberkrämer kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde Oberkrämer, nach § 18 Absatz 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Energie, Wasser sowie notwendig werdende Sonderreinigung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a. der Antragsteller,
 - b. der Inhaber der Erlaubnis,
 - c. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13 Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, kreative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(2) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn die Sondernutzung im Interesse der Gemeinde Oberkrämer liegt und es sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt. Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die durch die Gemeinde nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde Oberkrämer eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig;

- a. entgegen § 2 Absatz 2 und § 4 eine Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b. den nach § 3 Absatz 3 erteilten vollziehbaren Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt,
- c. entgegen § 5 Absatz 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
- d. entgegen § 5 Absatz 5 den früheren Zustand nicht ordnungsmäßig wiederherstellt.
oder
- e. den Zeitraum der genehmigten Sondernutzung im Sinne des § 7 überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 BbgStrG genannten Betrages geahndet werden.

§ 15

Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.

Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 16

Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 EU-DLRL) Bearbeitungsfrist (Art. 13 Abs. 3 EU-DLRL)

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigungen nach §§ 6 f. Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 23.05.2002 außer Kraft.

Anlage: Anlage 1 Gebührentarif

Oberkrämer, 27.11.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Gebührentarif

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 04.12.2009

Tarif-Nr.:	Art der Sondernutzung	Gebühr (Euro)
01	Feste und transportable Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je qm Verkehrsfläche	9,00 / Monat
02	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art (einschließlich Reisegewerbe) je qm Verkehrsfläche	0,50 / Tag
03	Weihnachtsbaumhandel je qm Verkehrsfläche mindestens	0,05 / Tag 10,00 / Tag
04	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm Verkehrsfläche	3,50 / Monat
05	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen a. Bauchläden und alle Stände bis 6 qm Verkehrsfläche b. Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm Verkehrsfläche c. Freistehende Pavillons, Ausschankstände je qm Verkehrsfläche	1,00 / Tag 0,50 / Tag 0,50 / Tag
06	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße nach § 3 der Sondernutzungssatzung überschreiten je qm Verkehrsfläche a. Abstellen von Werbewagen je qm Verkehrsfläche b. Vorübergehendes Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden c. Werbeträger aller Art - bei vorübergehender Werbung je qm Verkehrsfläche - bei Dauerverbung je Werbefläche	6,50 / Tag gebührenfrei 2,50 / Woche 7,50 / Monat
07	Aufstellung von Bauzäunen und Gerüsten (als Sicherheitsmaßnahme) je qm Verkehrsfläche mindestens	0,75 / Woche 3,00 / Woche
08	Lagerung von Baustoffen u. anderen Materialien sowie das Abstellen von Bauwagen und Gerüsten aller Art je qm Verkehrsfläche mindestens	1,50 / Woche 6,00 / Woche
09	Aufstellen von Containern, Kränen und Bausilos je qm Verkehrsfläche	1,50 / Tag
10	Herstellung von Baustellenzufahrten (Gehwegüberfahrt) je qm Verkehrsfläche	1,50 / Woche
11	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in § 3 der Sondernutzungssatzung überschreiten je qm Verkehrsfläche	6,00 / Jahr
12	Zirkusgastspiel, Schaustellerveranstaltung (pro Fahrgastgeschäft) Auf- und Abbau je Gastspiel	10,00 30,00
13	Flächen für Volksfeste, Jahrmärkte und andere Veranstaltungen bis 2.000 qm 1. – 3. Tag jeder weitere Tag	150,00 / Tag 30,00 / Tag
14	Filmaufnahmen, die geeignet sind, den normalen Verkehrsablauf zu behindern	10,00 / Tag

Tarif-Nr.:	Art der Sondernutzung	Gebühr (Euro)
15	Für Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben:	10,00 / Monat - 100,00 / Monat

Oberkrämer, 27.11.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Oberkrämer erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Oberkrämer veranstalteten Tanzveranstaltungen gewerblicher Art.

**§ 3
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind:

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, wenn der Zweck bei Anmeldung angegeben worden ist.

**§ 4
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, der Inhaber der Räume oder Grundstücke ist, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

**§ 5
Erhebungsform**

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

**§ 6
Besteuerung**

Die Steuer bemisst sich nach der Höhe der erzielten Eintrittsgelder. Der Steuersatz beträgt 10 v. H. der Eintrittsgelder.

**§ 7
Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Tanzveranstaltung.

**§ 8
Anzeigepflicht**

Der Veranstalter informiert die Gemeindeverwaltung bis zum 10. des Folgemonats über die Anzahl der im Vormonat stattgefundenen Tanzveranstaltungen und die Höhe der monatlichen Einnahmen aus Eintrittsgeldern. Einmal jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres hat er eine vom Steuerberater bestätigte Abrechnung über die Höhe der Eintrittsgelder des Vorjahres vorzulegen.

**§ 9
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung der Steuer erfolgt auf der Grundlage der vom Veranstalter gemeldeten Daten. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine monatliche Meldung ausreichend.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird durch einen Steuerbescheid der Gemeinde Oberkrämer festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

**§ 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG i.V.m. 98 f. Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm beschäftigten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer Geschäftsunterlagen sowie Aufzeichnungen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG i.V.m. 90 und 93 AO wird verwiesen.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 15 Abs. 2 lit. b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - (a) entgegen § 8 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - (b) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung den Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer den unentgeltlichen Zutritt zu der Veranstaltung nicht gewährt;
 - (c) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung die dort genannten Unterlagen nicht unverzüglich erstellt oder vorlegt oder die Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 des KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer tritt rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 05. Juli 2007 außer Kraft.

Oberkrämer, 04.12.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. B-174.1/2009 die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2010 erlassen.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Raum 13 (Kämmerei) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Dienstzeiten der Gemeinde Oberkrämer:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	07:15 Uhr – 12:00 Uhr 12:30 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag:	07:15 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	07:15 Uhr – 13:00 Uhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird**

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	13.435.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	15.560.600,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlung auf	13.062.100,00 €
Auszahlung auf	13.060.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.106.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.060.500,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	955.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.202.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	494.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag an Kassenkrediten, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer.	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200,00 v.H
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350,00 v.H
2. Gewerbesteuer	300,00 v.H

§ 5

Erträge aus Grundstücksverkäufen (Verkauf über Buchwert), grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind immer im außerordentlichen Ergebnis darzustellen. Verbleibende Aufwendungen (Verkauf unter Buchwert) aus diesen Geschäften ebenso. Weiterhin sind Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung beruhen als „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“ zu betrachten.

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Über die in Abs. 3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur genannten Größenordnung entscheidet die Kämmerin, dabei sind die Deckungsquellen zu nennen.

Unerheblich, und damit nicht der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung unterliegend, sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- sowie Finanzierungstätigkeit, wenn für sie die unechte Deckungsfähigkeit gegeben ist, d.h. wenn Mehrerträge bzw. –einzahlungen in korrespondierenden Produktkonten zur Verfügung stehen.

Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entscheidet bis zu dieser Höhe die Kämmerin. Die Deckungsquelle ist zu benennen.

Die genannten Wertgrenzen beziehen sich bei Aufwendungen und Auszahlungen auf das jeweilige Produktkonto und bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Bewirtschaftungsregeln:

1. Die Bewirtschaftungsregeln sind in der Dienstanweisung „Budgetierungsregeln der Gemeinde Oberkrämer“ festgesetzt.
2. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind bis auf Weiteres zu 90% zur Bewirtschaftung freigegeben. Über darüber hinausgehende Freigaben entscheidet die Kämmerin. Die Freigabe kann für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es damit zu keiner negativen Veränderung der geplanten Entnahme aus der Rücklage führt.
3. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:
 - 3.1 Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln gedeckt sind,
 - 3.2 Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedschaften gebunden sind,
 - 3.3 Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
 - 3.4 Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
 - 3.5 Aufwendungen und Auszahlungen der Doppikkonten 28101.5318xxxx sowie 28102.5318xxxx (Produkt Vereinsförderung und maßnahmebezogene Förderungen)

Ausfertigung der Satzung: Oberkrämer, den 04.12.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 04. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 11. Dezember 2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer A und B für die Gemeinde Oberkrämer -Veranlagungsjahr 2010

Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist keine Änderung der Hebesätze eingetreten. Deshalb wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrstG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965, BStBl. I S. 586) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für 2010 wird, wie in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzt, fällig.

Im Falle einer Änderung in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid. Gleiches gilt bei Änderung der Grundsteuerhebesätze.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch einen Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer einzulegen.

Oberkrämer, 11.12.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ für das Gemeindegebiet Oberkrämer - Veranlagungsjahr 2010

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für Sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz Brandenburg durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

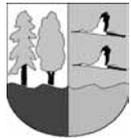
Die Hundesteuer für 2010 wird, wie in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzt, fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch einen Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer einzulegen.

Für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ gilt die gleiche Verfahrensweise.

Oberkrämer, 11.12.2009

gez. P. Leys
Bürgermeister



Einladung

zur



1. gemeinsamen Jahreshauptversammlung
der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer

am Samstag, den 23.01.2010

um 18.00 Uhr in der Turnhalle im
OT Marwitz, Berliner Str. 67

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Gemeindeführer
2. Ansprache des Bürgermeisters
3. Jahresbericht des Gemeindeführers
4. Jahresbericht des Gemeindejugendwartes
5. Jahresbericht des Gemeindegerätewartes
6. Ehrungen
7. Grußworte der Gäste
8. Verschiedenes
9. Schlussworte des Gemeindeführers

Feuerwehrkameraden werden ersucht, in Uniform an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

Gleichzeitig laden wir alle Kameradinnen und Kameraden mit Partnerinnen und Partnern zu dem anschließend stattfindenden Kameradschaftsabend ein.

Freiwillige Feuerwehr Oberkrämer
Mario Raciti
Gemeindeführer

Träger der Feuerwehr
Peter Leys
Bürgermeister

Wir bilden aus

Die Gemeinde Oberkrämer sucht zum 01. August 2010 eine/n aufgeschlossene/n, dynamische/n und motivierte/n

Auszubildende/n zur/zum Verwaltungsfachangestellten
(Fachrichtung Kommunalverwaltung)

Interessierte Schulabgänger mit einem guten Abschluss der Oberschule (Fachoberschulreife), Abitur (Allgemeine Hochschulreife) oder mit einem gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss können sich in der Gemeinde Oberkrämer bewerben.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

Ihre ausführliche Bewerbung für den oben genannten Ausbildungsberuf richten Sie bitte mit Lebenslauf, Lichtbild, Kopie der letzten beiden Schulzeugnisse und gegebenenfalls Bescheinigungen über geleistete Praktika bis zum 29. Januar 2010 an die

Gemeinde Oberkrämer
Hauptamt/Personalamt
Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei Abgabe eines ausreichend frankierten Briefumschlages.

Grußwort der Seniorenbeauftragten

Erika Kaatsch

Immer, wenn ein Jahr zu Ende geht, wird Bilanz gezogen. Dies will ich, als Ihre Seniorenbeauftragte, hiermit tun.

Unsere Bilanz in der Seniorenarbeit, so will ich es an den Anfang stellen, ist gut und lobenswert.

Dank der vielen ehrenamtlichen Helfer und besonders der Seniorenbeauftragten in den einzelnen Ortsteilen ist wieder eine umfangreiche und kreative Arbeit geleistet worden. Mehr als 300 Zusammenkünfte vielfältiger Art sind organisiert und durchgeführt worden. Somit konnten sehr viele Senioren noch aktiv am Leben teilnehmen und wurden nicht alleine gelassen. Höhepunkte neben den wöchentlichen Treffen und aktiven Betätigungen waren in unserer Gemeinde wieder die zentralen Veranstaltungen der Seniorenwoche. Ein weiterer Höhepunkt war die Veranstaltung mit den Kandidaten der Bundes- sowie Landtagswahlen. Hier haben wir den zukünftigen Volksvertretern in den Regierungskreisen mit auf den Weg gegeben, dass wir Senioren eine nicht zu unterschätzende Bevölkerungsgruppe sind, die gleichberechtigte Beachtung in der Gesetzgebung erfahren muss. Auch die Forderung an die Angleichung der Renten wurde angesprochen. Besonders lobenswert sind die im Jahre 2009 entwickelten Maßnahmen in der

Gemeinde Oberkrämer, die auch uns Senioren helfen, die Lebensqualität zu verbessern.

Hier zum Beispiel:

- Bau und Fertigstellung des Netto-Einkaufsmarktes in Bötzw
- Vorbereitungsmaßnahmen zum Bau-Netto-Einkaufsmarkt in Schwante
- Vorbereitung zum Bau eines neuen Gemeindezentrums Eichstädt, wovon auch die Senioren profitieren werden.
- Gegenwärtig arbeiten wir mit einem Investor an der Schaffung für ein Objekt „Betreutes Wohnen“. Sollte dieses Vorhaben realisiert werden, so würden auch die Senioren unserer Gemeinde in einem sozial betreuten Umfeld ihren Lebensabend verbringen können, ohne ihren Heimatort verlassen zu müssen.

Zurzeit werden in allen Ortsteilen die Weihnachtsfeiern der Senioren vorbereitet. Trotz aller gebotenen Möglichkeiten, werden wieder 104 Senioren aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können. Wir werden gedanklich bei ihnen sein. Für diese Senioren werden

Weihnachtspräsente persönlich durch uns Beauftragte übergeben. Somit zeigen wir auch, dass in Oberkrämer keiner vergessen ist.

In Ihrem Namen und in meinem eigenen möchte ich den fleißigen Helfern und der Gemeinde mit den Gemeindevertretern den Dank aussprechen.

Gehen wir dankbar, aber auch optimistisch ins Jahr 2010. Dazu wünsche ich Ihnen, liebe Senioren und allen Bürgern frohe, gesunde und besinnliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Wellness-Base
Rosa Turmalin

Klangschalenmassage, Edelsteinanwendungen
Verkauf von Edelsteinen und Aroma-Ölen

Regina Kaniok
Wendemarcker Weg 47
16727 Oberkrämer
OT Bärenklau
Tel.: 03304-50 44 69
Fax: 03304-50 44 64

Unbebautes Baugrundstück in Bärenklau zu verkaufen

Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Baugrundstück in Bärenklau; gelegen am Wendehammer des gepflasterten Schwalbenweges. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sandweg-Wendemarcker Weg“ und liegt daher im „Allgemeinen Wohngebiet“. Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen liegen am Grundstück an. Die Zufahrt (Flurstück 168) ist nach Osten gerichtet. Auf dem Grundstück sind Rasenflächen angelegt und an der Grundstücksgrenze befinden sich zum Teil diverse Nadelbäume.

Anschrift:
16727 Oberkrämer,
Ortsteil Bärenklau
Schwalbenweg 5

Liegenschaft:
Gemarkung Bärenklau,
Flur 2
Flurstück 167, 168, 169

Größe: 755 qm
Mindestangebot: 42.000,00 Euro



Neue Internetpräsenz ist online

Oberkrämers Internetauftritt erstrahlt in neuem Glanz

Die neue Webseite der Gemeinde Oberkrämer ist online. Mit einem modernen Erscheinungsbild präsentiert sich die Gemeinde im Wold-Wide-Web. Internetnutzer der ganzen Welt können sich nun auf den neu gestalteten Seiten über die Gemeinde informieren.

Seit einigen Wochen wird an der Ablösung der alten Internetseite gearbeitet. Nun erstrahlt die Homepage in einem neuen Glanz. Grafisch und auch technisch wurde die Seite in Zusammenarbeit mit der Firma FisrtStep communications GmbH generalüberholt. Auf der Startseite lädt der Bürgermeister Peter Leys den Nutzer zum virtuellen Rundgang durch die

Gemeinde ein. Neben den altgewohnten Inhalten finden sich viele Neuerungen. So kann man die nächsten wichtigen Termine bereits auf der Startseite ablesen. Dort hinterlegt findet man beispielsweise bei Sitzungen bereits Sitzungsunterlagen. Für den Bürger wird es nun wesentlich einfacher, sich bereits vor der Sitzung zu informieren. Ein weiteres Serviceangebot findet man im „virtuellen“ Schaukasten. Der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungskästen ist nun vom heimischen PC aus einzusehen. Wo man früher bei Wind und Wetter den jeweiligen Standort aufsuchen musste, kann man heute gemütlich am Ofen die Bekanntmachungen studieren.

Die inhaltlich gut strukturierte Seite wartet mit einer Fülle an Informationen aus allen Lebensbereichen auf. Ziel war neben der Information unserer Bürger und Besucher auch die Transparenz der Arbeit der Gemeindevertretung und der Verwaltung zu erhöhen. „Dass dies nicht nur Schlagworte sind, davon kann sich nun Jeder überzeugen.“ so Hauptamtsleiter Ronny Rücker. „Und da unser Anspruch hier sehr hoch ist, soll das Angebot auch noch weiter ausgebaut werden.“ so Ronny Rücker weiter. Die Gemeinde freut sich nun auf die zahlreichen interessierten Benutzer.

Jugendliche beim Oktoberfest der Senioren!

Schon zur jahrelangen Tradition geworden, waren auch dieses Jahr die Jugendlichen mit eigenen Angeboten beim Oktoberfest der Senioren am 03.10.2009 mit dabei. Ihr Jugendclub wurde vorher in ein überdimensionales Suchbild zum Thema Herbst verwandelt. Es gab eine Siegerin bei den Senioren und eine Siegerin bei den Kindern mit den meisten entdeckten Hinweisen, die als Belohnung ein herbstliches Präsent mit nach Hause nehmen konnten. Trotz einer wechselhaften Witterung wurden auch die Spiele im Freien mit zum Renner des Tages. Mal sehen was sich die Jugend für das nächste Jahr ausdenken wird.

Mitteilung der Gemeindeverwaltung Verwaltung zwischen den Feiertagen geschlossen!



In der Zeit vom 24.12.2009 bis 01.01.2010 bleibt die Verwaltung geschlossen. Sie erreichen uns ab dem 04.01.2010 zu den normalen Sprechzeiten.

ANDREAS STEFFEN RECHTSANWALT



... mit RECHT
Lösungen finden!



Wir wünschen allen Mandanten und Geschäftspartnern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr und danken gleichzeitig für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit.



Stralsunder Straße 3 Tel. 03301 59 70 - 0 www.anwaltskanzlei-steffen.de
16515 Oranienburg Fax 03301 70 21 01 info@anwaltskanzlei-steffen.de

KFZ-Werkstatt E. Wiezorrek

Birkenweg 7
16727 Oberkrämer
OT Schwante

Tel./Fax: 033055/739 42
Mobil: 0170/179 55 92

typenoffen

Termin nach Vereinbarung!

Aus der öffentlichen Schulbibliothek

Neuerscheinungen in Ihren Bibliotheken

Romane

- Dan Brown – Das verlorene Symbol
- Frank Schätzing – Limit
- Wolf Serno – Die Liebe des Wanderchirurgen

Sachbücher

- Barbara Sichtermann - Kurze Geschichte der Frauenemanzipation
- Guido Knopp, Stefan Brauburger, Peter Arens – Die Deutschen
- Karin Iden – Aufläufe machen schlank

CDs

- Walk the Line
- Tatsächlich ... Liebe
- The Rolling Stones - A bigger Bang

Kinderbücher

- Elisabeth Zöller - Die 5 Nervensägen
- Patricia Schröder - Kleines Pony, großes Glück
- Louise Arnold - Arthur Unsichtbar und das Geheimnis der verschwundenen Geister



Jugendbücher

- Frances Hodgson Burnett - Sara, die kleine Prinzessin
- David Fermer - Nonstop Fußball!
- Burkhard Spinnen - Müller hoch Drei

Versorgen Sie sich vor den Feiertagen mit Lektüre, denn vom 21.12.2009 bis zum 03.01.2010 sind unsere Bibliotheken wegen Urlaubs geschlossen.

Eine besinnliche Adventszeit und ein Frohes Weihnachtsfest wünscht Ihnen Ihr Bibliotheksteam.

„Schweizer Impressionen“ - in der Bibliothek in Bötzw -

Am Freitag, den 20. November hielt Fred Grund aus Velten einen Lichtbildervortrag „Schweizer Impressionen“ in der Bötzwener Bibliothek.

Er nahm alle Gäste mit auf eine Reise quer durch die Schweiz.

Gezeigt wurden Bilder aus drei verschiedenen Regionen des Landes. Außerdem erzählte er viel Wissenswertes über unser Nachbarland.

Auch für das leibliche Wohl war gesorgt. Bei Getränken und Keksen konnte sich noch gemütlich über die Schweiz unterhalten werden.

Im kommenden Jahr wollen wir in dieser Jahreszeit einladen zu „Märchenzauber mit Musik“ – lassen Sie sich überraschen und seien Sie herzlich willkommen.



Funk: 0171/8244354
Tel.: 033055/ 715 34
Fax: 033055/ 715 35

Elektroinstallation & Kommunikationstechnik
SVEN TETSCHKE

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik
Haustechnik: Klimaanlage - Wärmepumpen
Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik
Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Lindenweg 7
16727 Oberkrämer OT Schwante
www.elektro-tetschke.de
e-mail: info@elektro-tetschke.de




AUTODIENST


STANGE & FRANK GmbH

**KFZ-MEISTER-
BETRIEB**

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0172) 718 21 64

Internet: www.stange-frank.ad-autodienst.de
E-Mail: stange-frank@t-online.de

OranienburgerWeg 4 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan

Reparaturen aller Art
an PKW + LKW
Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU
Reifendienst



Cut Coin Creations

Münzschmuck aus Bärenklau

KETTENANHÄNGER · OHRSCHMUCK · SCHLÜSELKETTEN
 GELDKLAMMERN · PUZZLES · PINS · BROSCHE
 KRAWATTENADELN · MANSCHETTENKNÖPFE

Handgefertigter Schmuck und Accessoires aus Münzen & Medaillen

Pablo Nitsche
 Eichstädter Weg 35 - OT Bärenklau - 16727 Oberkrämer
 Tel.: 03304-20 48 23 - Mobil: 0174-383 02 18
 www.schmuck-e-muenzen.de - muenzsaeger@web.de

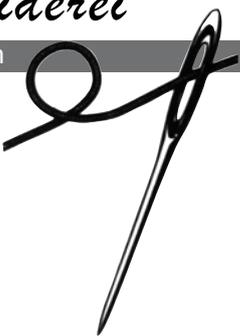
Änderungsschneiderei

und Anfertigen von Wohntextilien

Sorka Rosendahl

- Änderungen von Herren - Damen- und Kinderbekleidung
- Anfertigungen von Wohntextilien (z.B. Kissenbezüge, Stuhlhussen, Tischdecken, Gardinen usw.)

Termine nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 033 04/25 4897 oder Handy: 0176/65 93 14 80




Sommerswalder-Wichtel

Tagesmutter Ines betreut liebevoll ihre kleinen Wichtel.

Individuelle Betreuung, Dank kleiner Gruppe, maximal 5 Kinder
 Betreuungskosten wie in der Kita, werden über die Gemeinde abgerechnet.

Ines Neugebauer
 Schwante-Sommerswalde
 Gemeinschaftsweg 7a
 16727 Oberkrämer

Wichtelfon: 033055-22774
 Wichtelfax: 033055-20257
 Ines-wichtel@web.de



Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarcker Weg 44,
 16727 Oberkrämer

Batterie für Pkw, Motorrad, LKW, Solarbereich, Gel-Batterien, Antriebsbatterien, Alarmanlagen

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
 Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com

Beauty Zwergerland

Christine Jänsch

Vehlefanz • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer

- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tätos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404



Der Gartenberater

Dipl.-Gartenbauingenieur
 Gundula Klatt

- Gestaltungskonzepte
- Pflanzpläne
- Seminare
- Führungen

Bärenklau
 Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer
 Tel.(033 04) 25 02 73
 Mobil:01 71 /4 71 55 07

www.garten-und-beratung.de
 e-Mail: kontakt@garten-und-beratung.de



Lieber gleich zum Profi, denn Immobilienkauf und -Verkauf ist Vertrauenssache!

Ich vermittele seit 15 Jahren im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer! Gern auch Ihr Haus oder Grundstück an zahlungskräftige Käufer!



Matthias Kopp
 Tel.: 0 1 77 /3 09 70 14

TINA - TOURS

Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen, nur für gefähige Personen

z.B. zur: - Dialyse
 - Bestrahlung
 - Chemo

Mühlenweg 3
 16727 Oberkrämer OT Schwante
 Tel.:033055/72992 • Funk: 0151/15532883

Der Heimatverein Vehlefanzt wünscht allen Mitgliedern und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2010.

Termine

- **21.01.** Donnerstag, 15:00 Uhr, Thementreff: Patientenverfügung und Betreuungsrecht, Vortrag von Liane Hoffmann (Märkischer Sozialverein)
- **27.01.** Mittwoch, 19:30 Uhr, Haus der Generationen: Hoch zu Ross durch die Mongolei Lichtbildervortrag mit Sabine Zuckmantel (Wanderreitführerin)
- **06.03.** Sonnabend, 14:00 Uhr, Haus der Generationen: Mitgliederversammlung mit Neuwahlen - Bitte Aushänge in den Schaukästen beachten - Rechenschaftsberichte, Kassenbericht Anschließend Kaffeetrinken
- **18.03.** Donnerstag, 19:00 Uhr, Haus der Generationen, Lichtbildervortrag: „Wir radeln durch Neuseeland“, Kurt und Johanna Frenzel berichten von ihrer Traumreise

Ausblick auf den Sommer 2010

- **11.05.-18.05.** Schlesien-Rundreise Von Breslau und dem Riesengebirge nach Krakau und in die Karpaten
7 Reisetage ab Vehlefanzt, Reiseleitung: Marcin Plewka
7 ÜB. im DZ/Dusche/WC mit HP, zahlreiche Ausflüge, Besichtigungen, Führungen, Flussfahrt und Folklorefeste, historische Erläuterungen, alle Eintritte und Gebühren inbegriffen. (ab 20 Teilnehmer)
Reisepreis p.P.i.DZ: 740,00 Euro (EZ-Zuschlag: 149,00 Euro). Programmanforderung und Anmeldung bei Edda Schönberg, Tel: 03304/ 34677 oder beim Vorstand, Tel: s.u.
- **31.07.** Sonnabend, 13:00 Uhr, Haus der Generationen, 12. Matjesheringessen
Kostenbeitrag: 5,00 Euro/ 8,00 Euro (Gäste)

Neujahrsempfang am 09. Januar

Helga Müller-Schwartz.....
Zu unserem traditionellen Neujahrsempfang am Sonnabend, 09. Januar 2010, laden wir alle Mitglieder, Freunde und Bürger herzlich ein. Wir feiern den 100. Geburtstag der alten Vehlefanzer Schule. Schräg gegenüber des eindrucksvollen Backsteingebäudes an der Lindenallee treffen wir uns um 11 Uhr zu einem Geburtstagsständchen.
Danach ziehen wir zum Haus der Generationen, wo wir mit Glühwein und heißem Apfelsaft und anderen Getränken am Lagerfeuer hoffnungsvoll auf die alte Schule und ihre Zukunft anstoßen. Mit Bildern, Geschichten und Anekdoten lassen wir die 100 Jahre Revue passieren. Ein Mittagsimbiss ist vorbereitet. Dabei ist Gelegenheit zum Gedankenaustausch und zur Unterhaltung.

Der 3. Fotowettbewerb des Vehlefanzer Heimatvereins

Der 3. Fotowettbewerb ist generationsübergreifend und eine Zusammenarbeit mit den Oberkrämer Jugendclubs. Wie sieht die Jugend, wie sehen die Erwachsenen ihre Gemeinde.

Das Thema: Leben und Alltag in Oberkrämer.

Das Thema will die Oberkrämer Bürger zum Mitmachen animieren. Was bewegt junge Menschen, wie sehen sie ihr Leben und ihre Umgebung, und was berührt die ältere Generation? Ihre Aufmerksamkeit, ihre Blicke gelten anderen Dingen. Sie alle leben in Oberkrämer. Wir wollen die Unterschiede entdecken:

z.B.: Der Hund, der Gassi geführt wird, Zeitungslektüre beim Frühstück, Einkaufen im Supermarkt, Berufsleben und Sport, Schulalltag, sonntäglicher Kirchgang, aber auch das beschauliche Leben: Der Angler, der Skater, spielende Kinder.

Es gibt zwei Ausstellungs-Kategorien:

- Die Präsentation im Jugendclub Vehlefanzt: Fotos+Fotoserien (Collagen) von Kindern +Jugendlichen (auch von Handys). Keine vorgeschriebene Bildgröße
- Die Präsentation im Großen Saal des Hauses der Generationen. Mindestgröße A4, Bevorzugt A3 (Poster). Es können 2 Bilder eingereicht werden. Bei mehr als 20 Teilnehmern wird die Jury eine Vor-Auswahl treffen. Die Zustimmung zur Auswahl wird von den Wettbewerbsteilnehmern eingeholt.

Abgabetermin: 30. Juni 2010

beim Vorstand des Heimatvereins, in den Jugendclubs, in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer bei Klaus Netzband.

Eröffnung der Ausstellung: 26. August 2010

Regelmäßige Gruppenveranstaltungen im Haus der Generationen

- **Klön-Kaffee-Nachmittage** 2010 (3. Donnerstag im Monat) 14.30 Uhr
Bitte Aushänge in den Schaukästen beachten:
Verantwortlich: Irmgard Pietschke, Rosa Schäfer
- **Thementreffen**, unterschiedliche Uhrzeiten. Mögliche Termine: :21.01., 18.02., 18.03., 26.08., 23.09.
- **Radtouren**
Jeweils am letzten Donnerstag im Monat, 14:00 Uhr,
Treffpunkt: Edeka in Vehlefanzt
- **Kegeln**
an jedem 2. Donnerstag im Monat.
Verantwortlich: Edel Höpfner
ab 14. 01., 16 Uhr:
Sportgaststätte zum Kegler in Paare/
Gliem (an der Kirche) anschließend

- Abendessen (wer will)
- **fOTOGRUPPE** (Bildbesprechung und -bearbeitung)
Jeden 1. Donnerstag im Monat, ab 07.01., 17 Uhr, Computerraum im Haus der Generationen.
Verantwortlich: Gabriele Begall, Helga Müller-Schwartz
- **Arbeiten mit Ton/ Töpfern**
Donnerstags, 17-19 Uhr,
Verantwortlich: Karin Richter, Hildegard Keitel
- **Gymnastik und Turnen**, Montags, 14 Uhr Sporthalle in Vehlefanzt
Verantwortlich: Irmgard Pietschke, Gisela Markgraf, Hadmut Heyn
- **Walking (Stöckeln)**, Mittwochs, 9 Uhr
ab Kienluch Plattenweg

- **Werken und Basteln**, Freitags, 17:30 Uhr
Verantwortlich: Dieter Gerke, Helmut Schönberg
- **Fröhliche Singstunde** mit den Vehlefanzer Amseln
Manuela + Dieter Gerke
Mittwochs, 14:45 – 16 Uhr
- **Kartenspielen (Rommé)**,
Alle 14 Tage mittwochs, 16 – 18 Uhr,
verantwortlich: Joachim Müller-Schwartz

Anfragen und Auskunft: Helga Müller-Schwartz (Vorsitzende),
Am Kienluch 69a, 16727 Vehlefanzt, Tel: 03304/522601

Antennen- u. Elektroservice

- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
OT Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer

☎ u. Fax: (03304) 250 452

Generalvertretung Velten

*Wir wünschen allen
unseren Kunden
und den Lesern
ein gesundes
und fröhliches
Weihnachtsfest
sowie einen guten
Rutsch ins neue Jahr.*

Tel.: 0 33 04/50 21 21

Allianz



Büro: Am Kuschelhain
Rosa-Luxemburg-Str. 17 b
Mo - Do: 9 - 18 Uhr, Fr: 9 - 12 Uhr

Tischlerei Olaf Nocke

Meisterbetrieb

• Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten
aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
Telefon: 0 33 04/50 50 63 • Funk: 01 70/550 95 37

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38



**Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.**
Lohnsteuerhilfeverein

Wir betreuen Sie...

...von A-Z im Rahmen einer
Mitgliedschaft bei Ihrer
Einkommensteuererklärung.

Wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus
nichtselbstständiger Tätigkeit haben
und Ihre Nebeneinkünfte aus Über-
schusseinkünften (z.B. Vermietung) die
Einnahmegränze von • 13000 bzw. • 26000
nicht übersteigen.

Uta Garnitz
Vehlefanzner Straße 19
16727 Oberkrämer
Tel. Fax: 0 33 04/25 19 64
Tel.: 0 33 04/25 17 44
Termin nach tel. Vereinbarung
Hausbesuche möglich

Internet: www.vlh.de • e-Mail: vlh@vlh.de

Zweirad - Ebert

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör

 **Räder fürs Leben**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

Fa. Copy-Krüger

Verkauf, Reparatur, Wartung
und Zubehör für
Büro- und Gebrauchtgeräte

*Kremmener Allee 5
16515 Oranienburg
Tel.: 0 33 04/522 05 18
Fax: 0 33 04/52 16 16
Mobil: 0172/322 99 35*

Email: copy-krueger@t-online.de



DUFLO

Textilhanddruck GmbH

Ulrich Kaniok
Wendemarkter Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau
Tel.: 0 33 04/25 22 95, Fax: 0 33 04/50 44 64

Flockdruck und Farbdruck auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung



Wasserfall

Rechtsanwaltskanzlei

Jan Wasserfall
Rechtsanwalt

- Versicherungsrecht
- Verkehrsrecht
- Zivilrecht
- Forderungsmanagement

OT Vehlefanz
Lämmerweide 6
16727 Oberkrämer

Tel. 0 33 04/522 01 63
Fax 0 33 04/522 01 64
www.wasserfall.com
anwalt@wasserfall.com

Buchhaltungsservice & Unternehmensberatung

Uta Garnitz

Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanzer Str. 19 · 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 251965 · Fax 03304 251964
e-Mail: uta.garnitz888@t-online.de

Buchen laufender Geschäftsvorfälle / Lohnbuchhaltung
Existenzgründer- und Unternehmensberatung



Mitglied im Bundesverband selbstständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

Fliesenlegermeister P. KIEPER



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07
e-mail: fliesenkieper@aol.com

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siebert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 0 33 04/3 37 51
Fax: 0 33 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46

RENTENBERATER

SVEN FESTER

Diplom-Verwaltungswirt

- Überprüfung von Rentenbescheiden
- Klärung des Versicherungsverlaufes bei der Deutschen Rentenversicherung
- Rechtliche Beratung in gesetzlicher Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung
- Vertretung gegenüber Sozialversicherungsträgern (Deutsche Rentenversicherung, Krankenkassen)
- Vertretung in Widerspruchs- und Klageverfahren inkl. Verhandlung vor den Sozialgerichten

16727 Oberkrämer OT Eichstädt
Zum Heidegarten 14a
E-Mail: sven.fester.rb@web.de

Telefon: 0 33 04-52 28 33
Telefax: 0 33 04-20 16 47
Mobil: 0176-96 30 49 08

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante · Dorfstraße 19 · 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 · Funk: 0 172 / 3 00 34 71



Frank Rosendahl

Zimmerei · Holzschutz am Bau

Lämmerweide 9
16727 Oberkrämer OT Vehlefanz

Tel./Fax: 0 33 04 / 20 88 42
Funk: 01 74 / 8 65 41 74

www.zimmerei-rosendahl.de
info@zimmerei-rosendahl.de

7. Schwantener Familiendrachenfest

Das diesjährige Familiendrachenfest am 17. und 18. Oktober ist vollbracht. Leider spielten das Wetter und vor allem der Wind diesmal nur sehr bedingt mit....Das spektakuläre Feuerwerk am Samstag, welches übrigens komplett von der Hauskrankenpflege Michael Bethke und dem Feuerwerker „TomTom“ Thomas Heithecker finanziert wurde, haben trotzdem für prima Stimmung und viel Freude bei allen Beteiligten gesorgt. Wegen des Mangels an Wind war das Nachfliegen nur eingeschränkt möglich. Unsere Drachenprofis zeigten uns eindrucksvoll wie man auch bei wenig Wind fliegen kann. Größtes Highlight an diesem Wochenende war die Musik-Band des Jugendclubs Schwante. Zusammen mit unserem unersetzlichen Jugendarbeiter Klaus Netzeband haben wir tolle Live-Musik gemacht und wir sind sehr stolz auf diese jungen Leute. Die Technik und die Musikinstrumente finanzieren wir überwiegend aus den Spenden der Drachenfeste. Am Sonntag freuten sich die Kinder wieder über den Bonbon Regen aus der Drachenfähre. Leider waren wegen des fehlenden Windes diesmal keine Wettbewerbe möglich. Die Hauptpreise waren ein Tauchkurs des Tauchparadieses Oranienburg und ein Samsung MP3 Player von MediMax. Beide Preise gingen nach einer Verlosung an Jugendliche unseres Ortes, was uns besonders freute!!

Viele Gewerbetreibende aus der Region und Berlin spendeten wieder tolle Preise, Gutscheine und Geld. Die von Dieter Blumberg geschmiedeten Drachennännchen gingen weg wie warme Semmeln, ebenso die Bratäpfel von Doris Schulze am Samstagabend. Statt mit dem Spendenhut rumzugehen fertigten wir 200 von uns in Handarbeit gebügelte Baumwollbeutel mit unserem Drachenfest-Logo an und brachten sie mit kleinen Geschenken unter die Gäste. Die Krämerladen-Nachbarn(seit nun mehr 3 Jahren unsere „Verbündeten“!) aus der Hauptstraße verteilten Drachenküsschen mit der Schokokuss- Wurfmaschine und boten ihre preisgekrönte, superleckere Kürbissuppe an. Ein Lob auch an die mittlerweile fest zum Drachenfest gehörende FFW Schwante / Vehlefanf und den Kameradschaftsverband der Feuerwehr in Schwante für ihre tatkräftige Unterstützung, besonders am Samstag!! Die Gemeinde Oberkrämer und die Kirchengemeinde unterstützten uns ebenfalls grandios. Unsere Drachenkette ist wieder um 50 Drachen länger geworden.



Ungefähr 30 Kuchen und Torten wurden von den Gästen für unseren traditionellen Kuchenbasar gespendet. Darunter waren wahre Kunstwerke!! Vielen, vielen Dank für alles!! Wir sind jedes Mal sprachlos über die hohe Akzeptanz unserer Veranstaltung. Wir danken auch allen Mitgliedern, ehrenamtlichen Helfern, Nachbarn und Sponsoren ohne die dieses Fest für uns in dieser Form nicht zu schaffen wäre. Nicht zu vergessen unsere ehemaligen und jetzt erwachsenen Jugendlichen im Bastelzelt!!! Vorbildlich arbeiteten auch wieder die bewährten Damen und Herren vom Kuchen- Getränke- und Würstchenstand. Für Spaß auf der Hüppeburg sorgte die Verkehrswacht e.V.. Werbeflyer und Drachenaumaterial besorgte Michael Steltzer vom Berliner Drachladen „Flying Colours“, der übrigens zusammen mit Ingo Pietz (Chef vom „Party-Service“ und „Lindenkrug“-Wirt) und Christian Geisler (Haus-, Bau-, Dienstleistungen, Garten- und Landschaftsbauer aus Schwante) unserer wichtigster Förderer ist. Und das ebenfalls ehrenamtlich!!!! Mit diesen drei unglaublichen Menschen gibt es für uns kein Problem das nicht zu lösen wäre. Die Drachenfest-Wiese wird uns jedes Jahr von Thomas Richter (LSV Schwanteland) zur Verfügung gestellt und vorher sorgfältig gemäht. Auch Danke für die Geduld und das Verständnis der Anwohner der Drachewiese und des Lindenweges, die an den Festtagen sicher nicht nur positive Erlebnisse haben. Für Kritik, Lob, Ideen und Anregungen sind wir dankbar! Schreiben sie uns ins Gästebuch auf unserer Homepage: www.drachenfest-schwante.de. Wer uns fördert und für sich werben möchte kann seinen Link gerne auf

unserer Seite empfehlen. Wir wollen lernen und jedes Jahr ein Stückchen besser werden. Bedenken sie dabei nur, dass alles ehrenamtlich bewältigt wird. Das nächste Jahr wird das Drachenfest übrigens am 16. und 17. Oktober stattfinden. Mit den Spenden aus den Drachenfesten finanzieren wir ein Jahr Jugendarbeit in Schwante. Der von uns getragene Jugendclub in Schwante ist im Übrigen Mo. bis Fr. von 14 bis 21 Uhr (Fr. bis 22 Uhr) für Kinder und Jugendliche von 10-20 Jahren geöffnet. Größtes Problem: Unsere Betreuerin Karin ist leider nur noch bis November da, wir hoffen sehr auf eine Lösung. Die offene Musikgruppe übt immer Dienstags mit Klaus Netzeband ab 16 Uhr. Wir haben erst dieses Jahr einige Musikinstrumente und Technik aus Vereinsmitteln angeschafft, so dass erstmal keiner ein Instrument kaufen muss, sondern unverbindlich reinschnuppern kann. Einen Vorgeschmack konnte man im Übrigen am Samstag vor dem Nachfliegen erhalten, als die jungen Leute mit Klaus auf unserer Bühne „abrockten“. Wer in den Info-Verteiler will kann unter jugendclub-schwante@gmx.de eine Mail mit dem Stichwort „Jugendclub Programm“ schicken und ist dann über alle Aktivitäten unterrichtet. Übrigens: Wir haben noch herrenlose Kuchenformen und -heber vom Fest übrig! Mail schreiben oder anrufen unter 033055-75901

Wir wünschen eine schöne Winter- und Weihnachtszeit!
Der Vorstand des Kinder- und Jugendförderverein Schwante e.V.
Ute Spiegel
Heike Behrens
Doris Schulze

**Regina Korfmacher
Christiane Schulz**
Am Markt 5
16727 Velten
Tel.: 0 33 04 / 50 46 86
Fax: 0 33 04 / 50 46 88
Pflegeteam-Velten@freenet.de
www.Pflegeteam-Velten.de

Unser Team hilft Ihnen gerne bei:

- der Körperpflege
- der medizinischen Versorgung
- der Hauswirtschaft
- bei Verhinderung der Familie u.v.m



Unser Team ist für Sie da!

Bürozeiten: Mo.–Fr. 7.00–15.00 Uhr und nach Vereinbarung

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberkrämer,

das Jahr 2009 neigt sich dem Ende und es beginnt wieder die Zeit des Rückblicks auf Ereignisse, Erlebnisse und Begegnungen, die dieses Jahr geprägt haben.

Ich hoffe, Sie können in den besinnlichen Tagen des Advents Rückschau auf ein gutes Jahr 2009 halten – sollte es nicht so sein, möchte ich Ihnen Mut machen, das neue Jahr trotz allem optimistisch und vorwärts blickend zu beginnen.

Für mich stehen natürlich in erster Linie die Dinge im Mittelpunkt, die wir als Gemeinde Oberkrämer 2009 bewegt haben und die wir für unsere Bürger leisten konnten. Ich denke auch das achte Jahr der Gemeinde Oberkrämer war ein sehr Erfolgreiches.

Es ist uns nicht nur gelungen Geschaffenes und Erreichtes, auch in deutlich schwierigeren Zeiten, zu erhalten, sondern wir konnten uns auch 2009 wieder Dinge leisten, die über die Pflichtaufgaben einer Gemeinde weit hinaus gehen.

Noch erfreulicher ist aus meiner Sicht, dass die Bürger unserer Ortsteile noch weiter zusammengerückt sind und nunmehr in den verschiedensten Bereichen Kontakte pflegen und immer mehr über Ortsteilgrenzen hinaus denken.

Wir haben im Vergleich zu vielen anderen Kommunen einen bereits sehr hohen Standard erreicht und auch mit gezielten Investitionen dazu beigetragen, dass wir nicht nur Schlafdörfer sind.

Ich möchte an dieser Stelle aber nicht nur das vergangene Jahr aus der Sicht des Bürgermeisters aufarbeiten, sondern vor allem die Gelegenheit nutzen, um mich bei allen Bürgern zu bedanken, die durch ihr stilles Ehrenamt in den verschiedensten Bereichen, oder mit der liebevollen Erziehung unserer Kinder in Familie, Kita und Schule, den Zusammenhalt unserer Gesellschaft garantieren und das Leben in der Gemeinde Oberkrämer lebenswert machen.

Ich wünsche allen Bürgern der Gemeinde Oberkrämer für die bevorstehende Weihnachtszeit besinnliche und angenehme Stunden im Kreise ihrer Familien und für das bevorstehende Jahr Gesundheit und viel Glück,

Ihr

Peter Leys

Bürgermeister